

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 31. Oktober 2023

Beantwortung der Kleine Anfrage Nr. 2023.01 von René Sauzet mit dem Titel: «Wie erreichen Personen mit Kinderwagen, «Postwägeli», Rollatoren, Gehhilfen oder im Rollstuhl das Rhytech-Quartier von allen Seiten?»

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Mit Datum vom 22. März 2023 hat René Sauzet eine Kleine Anfrage rund um das Thema «Wie erreichen Personen mit Kinderwagen, «Postwägeli», Rollatoren, Gehhilfen oder im Rollstuhl das Rhytech-Quartier von allen Seiten?». Der Anfrager führt unter anderem aus, dass mit den flankierenden Massnahmen zum Galgenbucktunnel die Ortsdurchfahrt durch die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall schrittweise umgestaltet und aufgewertet wird. Dabei soll der Strassenraum aufgewertet, mehr Platz für den Fuss- und Veloverkehr geschaffen und somit die Wohn- und Lebensqualität insgesamt verbessert werden. Bei der Etappe 6 der flankierenden Massnahmen (Klettgauerstrasse Süd mit Anschluss Schaffhauserstrasse) werden im Bereich des öffentlichen Verkehrs die Haltestellen der Linie 1, 7 und 21 zusammengefasst. Alle Haltestellen werden barrierefrei, also behindertengerecht ausgebaut. In naher Zukunft werden auf dem Rhytech Areal Einkaufsläden entstehen, vor allem die Migros wird den Einwohnerinnen und Einwohner mit einem grossen Sortiment zur Verfügung stehen.

Gemäss dem Anfrager stellen sich einige Fragen:

- Was hat der Grundeigentümer auf dem Rhytech-Areal geplant, um einen einfachen Zugang gehbehinderter Mitmenschen und Familien für ihren täglichen Einkauf zu gewähren?
- Welche Auflagen haben die kommunalen und kantonalen Behörden in der Baubewilligung festgehalten, damit der Zugang zum Rhytech-Quartier von den umschliessenden Strassen behindertengerecht ausgeführt wird?

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt in Absprache mit den Verantwortlichen des Rhytech-Areals.

Für die Erteilung einer Baubewilligung gilt dabei, drei Ebenen für die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Seitens des Bundes ist das Behindertengleichstellungsgesetz (Ebene Bund, SR 151.3, BeHiG) zuständig, welches in seinen Ausführungen zu berücksichtigen ist. Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Das Gesetz gilt insbesondere für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche eine Bewilligung erteilt wird.

Im Baugesetz (SHR 700.100) des Kantons wird die Rücksichtnahme auf Menschen mit Einschränkungen grundsätzlich festgelegt. Diese Vorschriften sind einzuhalten und in den Verfahren, wie zum Beispiel einem Baubewilligungsverfahren, anzuwenden. Konkret wird durch Art. 38 Abs. 1 Baugesetz festgelegt, dass öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs bei deren Bau und umfassenden Sanierung oder Erweiterung hindernisfrei zu gestalten sind.

Die Gemeinde hat die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung von Verkehrs- und Aufenthaltsflächen im RhyTech-Areal durch den rechtskräftigen Quartierplan «RhyTech-Quartier, Teilgebiet A» festgelegt. Dieser formuliert insbesondere unter Ziff. 8 Abs. 1, dass die öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Aufenthaltsflächen fussgängerfreundlich, behindertengerecht und mit hoher Aufenthaltsqualität auszugestaltet sind. Der Sicherheit ist hierbei hohe Beachtung zu schenken.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1:

Wurde in der Baubewilligung klar festgehalten, dass das Rhytech Areal in allen Bereichen und von allen Zugangsseiten behindertengerecht ausgeführt wird?

Das Baugesetz schreibt die Berücksichtigung grundsätzlich mit Art. 38 vor. In der Baubewilligung wurden die Vorschriften der Norm SIA 500 umgesetzt. Die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» gilt für die Projektierung und Ausführung von öffentlich zugänglichen Bauten, Wohnbauten und Bauten mit Arbeitsplätzen. Die Norm zielt darauf ab, jeden Bau für alle ohne Diskriminierung zugänglich zu machen (SIA 500, Vorwort).

Frage 2:

Wie erreichen Personen mit Kinderwagen, «Postwägeli», Rollatoren, Gehhilfen oder im Rollstuhl das Rhytech Areal von der Rosenbergstrasse aus?

Über den Zugang Kreuzung Klettgauerstrasse-Zollstrasse. Dieser Zugang ist zugleich der Haupteingang zum Rhytech-Areal.

Frage 3:

Wie erreichen Personen mit Kinderwagen, «Postwägeli», Rollatoren, Gehhilfen oder im Rollstuhl das Rhytech Areal von der Zollstrasse aus?

Über den Zugang Kreuzung Klettgauerstrasse-Zollstrasse oder Zugang via Badischer Bahnhof. Zusätzliche Zugänge auf das RhyTech-Quartier wurden als Option geplant, konnten jedoch nicht realisiert werden. Der Gemeinderat hat die Gründe ausführlich in der Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2020.6 von Einwohnerrat Thomas Theiler dargelegt.

Frage 4:

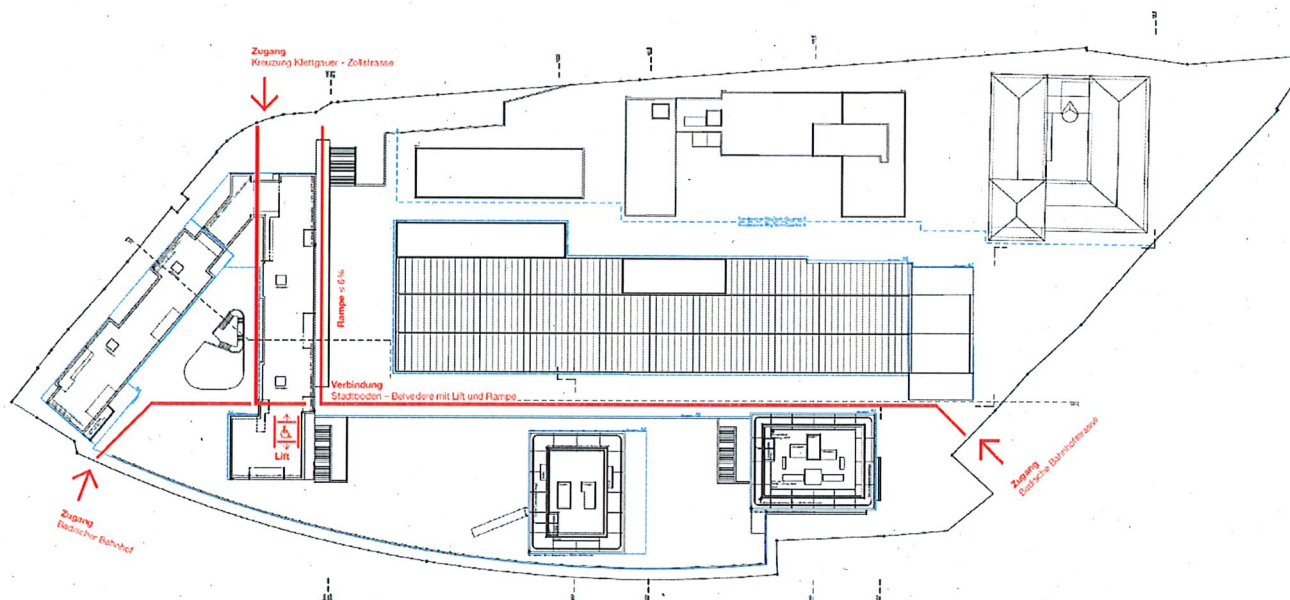
Wie erreichen Personen mit Kinderwagen, «Postwägeli», Rollatoren, Gehhilfen oder im Rollstuhl das Rhytech Areal von der Beckenburgstrasse und der Sägereistrasse aus?

Über den Hauptzugang Kreuzung Klettgauerstrasse-Zollstrasse oder den geplanten Zugang an der Klettgauerstrasse Höhe Beckenburgstrasse.

Frage 5

Können die Antworten der Fragen 2 bis 4 auf einer verbindlichen Planskizze festgehalten werden?

Ja, gemäss Nachweis «Hindernisfreiheit vom 20.9.2017».



Frage 6:

Ist der Gemeinderat bereit, mit dem Grundeigentümer vom Rhytech Areal, der Halter AG ein Gespräch aufzunehmen, mit dem Ziel, einen Lift oder einen Weg neben der geplanten Treppe zu verlangen, der von Personen mit Kinderwagen, «Postwägeli», Rollatoren, Gehhilfen oder Rollstuhl einfach benutzt werden kann?

Grundsätzlich ist vorab festzuhalten, dass die im Projekt optional vorgesehene Treppe aufgrund des zusätzlichen Fussgängerstreifens, welcher von der Einwohnerrätlichen Kommission gewünscht wurde, realisiert wird. Dies, um einen direkteren Zugang auf das Rhytech Areal seitens der Sägereistrasse zu ermöglichen. Aufgrund der kleinen Anfrage hat der Gemeinderat bereits Gespräche mit dem Grundeigentümer vom Rhytech Areal, der Halter AG bezüglich der Möglichkeit des Einbaus

eines Weges oder Hebeliftes neben der Treppe geführt. Der Grundeigentümer war verdankenderweise bereit, das Anliegen ohne Kostenfolge für die Gemeinde vertieft zu prüfen. Der Einbau eines Weges beziehungsweise einer Rampe wird mit der geltenden Norm einer maximal 6%igen Steigung rund 27 m lang, da rund eine Höhe von 1.60 m überwunden werden muss. Da dies die baulichen Gegebenheiten nicht zulassen, ist eine solche Lösung nicht möglich. Unter anderem wird der Energiekanal des Areals direkt hinter der Mauer geführt. Auch wurden verschiedenen Möglichkeiten eines Anbaus eines Hebeliftes geprüft, parallel zur Stützmauer oder entlang des Treppenaufgangs. Dies hätte einerseits massive Eingriffe bei der Stützmauer zur Folge, damit verbunden ein erheblich finanzieller Aufwand zu Lasten der Gemeinde. Im Weiteren ist die Fläche zwischen dem Hebelift und der nächsten asphaltierten Fläche auf einer Strecke von rund 40 m unversiegelt, d. h. neben der Steigung müsste zusätzlich ein grosser Kiesplatz überwunden werden. Dies wäre mit einem Rollator oder Rollstuhl kaum machbar. Der Grundeigentümer und der Gemeinderat sind deshalb zum Schluss gekommen, dass sich auch mit dem Einbau eines Hebeliftes die Erschliessung für die erwähnte Personengruppe nicht verbessern lässt. Deshalb wird auf den Einbau eines Liftes verzichtet. Diese Entscheidung wird dadurch erleichtert, dass sich der nächste hindernisfreie Hauptzugang zum Rhytech-Quartier lediglich rund 120 m weiter entfernt befindet.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Felix Tenger
Gemeindepräsident



Ester Wermelinger
stv. Gemeindeschreiberin